

**HUNDEVERBOTSVERORDNUNG AM THUMSEE
VOM 13. April 2005**

Aufgrund des Art. 23 Abs. 1 Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), erlässt die Stadt Bad Reichenhall folgende Verordnung:

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) Die Verordnung gilt für folgende Bereiche am Thumsee:

1. auf der öffentlichen Freizeitanlage am Nordufer, Teilfläche aus Flur-Nr. 521 der Gemarkung Thumsee,
2. an der Einstiegsstelle mittiges Südufer unterhalb der Straßenverbauung, Teilfläche aus Flur-Nr. 515/4 der Gemarkung Thumsee,
3. an der Einstiegsstelle am Parkplatz Ost, Teilfläche aus Flur-Nr. 515/4 der Gemarkung Thumsee
4. im Bereich der Kiesbucht am westlichen Nordufer, Teilfläche aus Flur-Nr. 515/3 der Gemarkung Thumsee.

(2) Die Begrenzungen sind in einem Lageplan, Maßstab 1:1000 eingetragen, der Bestandteil dieser Verordnung ist.

**§ 2
Hundeverbot**

Es ist untersagt, im Geltungsbereich nach § 1 Hunde mitzuführen, den See betreten oder im See schwimmen zu lassen.

**§ 3
Geltungsdauer**

Die Verordnung ist gültig vom 15. Mai bis 15. September jeden Jahres.

1/13 Hundeverbots-VO

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 23 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer entgegen § 2 einen Hund im Geltungsbereich nach § 1 mitführt, den See betreten oder im See schwimmen lässt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Beschluss des Stadtrats:	12.04.2005
Bekanntmachung:	19.04.2005 (ABl. Nr. 16)